

# **Infektionsschutzkonzept: Kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Baden**

*Stand: 28.06.2021*

## **Aktuelles:**

Das Land Baden-Württemberg hat zum 28.06.2021 seine Corona-Verordnung neu gefasst. Es hat in diesem Zusammenhang folgende Inzidenzstufen definiert:

Inzidenzstufe 1:	Inzidenz im Stadt-/Landkreis stabil unter 10
Inzidenzstufe 2:	Inzidenz im Stadt-/Landkreis stabil unter 35
Inzidenzstufe 3:	Inzidenz im Stadt-/Landkreis stabil unter 50
Inzidenzstufe 4:	Inzidenz im Stadt-/Landkreis über 50

Für die kirchenmusikalische Arbeit gilt:

- Inzidenzstufe 1:
  - o Proben und Aufführungen sind in Innenräumen und im Freien möglich.
  - o Die „Allgemeinen Regelungen zum Musizieren“ (siehe Folgeseiten) müssen eingehalten werden.
  - o Besucherabstand in Konzerten minimal 1,50 Meter
  - o In Innenräumen herrscht generell Maskenpflicht, im Freien nicht. Musizierende sind während des Musizierens davon ausgenommen.
  - o Maximale Besucherzahl für Veranstaltungen: In Innenräumen 500 Personen, im Freien 1500 Personen.
  - o Teilnehmendenerfassung ist erforderlich
  - o Nachweis von Testung/Impfung/Genesung ist nicht erforderlich.
- Inzidenzstufe 2:
  - o Es gelten dieselben Regeln wie in Inzidenzstufe 1, jedoch ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl im Freien auf 750 und in Innenräumen auf 250 Personen beschränkt.
- Inzidenzstufe 3:
  - o Es gelten dieselben Regeln wie in Inzidenzstufe 1/2, jedoch ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl im Freien auf 500 Personen beschränkt.
  - o In Innenräumen ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl auf 200 beschränkt.
  - o In Innenräumen müssen alle Teilnehmenden einen Nachweis über Testung/Impfung/Genesung haben.
- Inzidenzstufe 4:
  - o Es gelten dieselben Regeln wie in Inzidenzstufe 1/2, jedoch ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl im Freien auf 250 Personen beschränkt.
  - o In Innenräumen ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl auf 100 beschränkt.
  - o In Innenräumen müssen alle Teilnehmenden einen Nachweis über Testung/Impfung/Genesung haben.

Grundsätzlich gilt:

- o Gottesdienste sind selbstverständlich generell möglich; auch bei diesen ist Teilnehmendenerfassung erforderlich. Nachweis über Impfung/Testung/Genesung ist für Gottesdienstbesuchende grundsätzlich nicht erforderlich.
- o Gemeindegesang ist grundsätzlich möglich.
- o Unterricht und Kurse sind in Inzidenzstufe 1 und 2 generell möglich; In Inzidenzstufe 3 müssen die Teilnehmenden einen Nachweis über Testung/Impfung/Genesung haben; in Inzidenzstufe 4 ist zudem die Teilnehmendenzahl auf 100 Personen im Freien und 20 Personen in Innenräumen begrenzt.

## Allgemeine Regelungen zum Musizieren:

In der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die kirchenmusikalische Arbeit während der Zeit der coronabedingten Einschränkungen nach den untenstehenden Regelungen durchgeführt.

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

### 1. Ensemblesmusizieren

#### a. Abstandsregeln

- Zwischen musizierenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern (gemessen von Schulter zu Schulter) einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- Der Mindestabstand zu Zuhörenden beträgt 3 Metern.

#### b. Regeln zur Mindestfläche, Höchstdauer, Lüftung und Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen

Für Ensemblesmusizieren in Innenräumen ist zusätzlich zu gewährleisten:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten
- Mindestfläche pro musizierender Person gemäß folgender Regel:
  1. Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zu beachten.
  2. Sofern die lichte Raumhöhe über den Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm.
  3. Bei kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden, 0,5 cbm Frischluft pro Minute pro Person ist jedoch zu gewährleisten.  
Wenn die maximale Musizierdauer auf 20-30 Minuten begrenzt wird, ergibt sich ein Flächenbedarf von 4 qm pro Person. Bei Räumen unter 4 m Höhe sind 4,5 qm/Person erforderlich, bei Räumen unter 3,50 m Höhe 5 qm, bei Räumen unter 3,00 Meter 6 qm. *(Rechenhilfe: Unter 1. und 2. genannte Quadratmeterzahlen durch 40 mal Dauer in Minuten ergibt minimale Quadratmeterzahl pro Person für Kurzproben)*
- In jeder Pause intensive Lüftung mit dem Ziel weitgehenden Luftaustausches erforderlich, idealerweise gestaltet als Querlüftung oder mit Absaugung der Luft nach oben.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens, insbesondere bei Bewegungen innerhalb des Raumes, ist erforderlich.

### 2. Kirchenmusikalischer Unterricht

- #### a. Entsprechend der Landesverordnung für die Arbeit von Musikschulen und den Regelungen des Landes zu den „Öffnungsstufen“ ist kirchenmusikalischer Unterricht möglich. Die Bestimmungen der Landesverordnung sind zu beachten. Es gilt insbesondere:

- Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.
- Dokumentation der Anwesenheit ist erforderlich.
- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.
- In Inzidenzstufe 3 und 4 besteht in Innenräumen auch während des Unterrichts Maskenpflicht (außer unmittelbar beim Singen und Blasen). In Inzidenzstufe 1 und 2 darf im Unterricht auf Masken verzichtet werden (dies gilt jedoch nicht, wenn in den letzten 14 Tagen am Unterrichtsangebot Beteiligte mittels PCR-Test positiv getestet worden sind).

### 3. **Gemeindesingen**

Gemeindegang ist generell möglich.

### 4. **Reinigung:**

- a. Beim Musizieren von Blechbläsern in Innenräumen ist Kondenswasser in mit Einwegtuch oder Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
- b. Innenräume sind nach Nutzung und bei Gruppenwechsel zu reinigen, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich (feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung). Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen.

### 5. **Dokumentation der Anwesenheit und örtliche Regelungen:**

- a. Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit müssen in Stadt-/Landkreisen mit Inzidenzstufe 3 und 4 (Inzidenzen über 35) geimpft, genesen oder getestet sein und dies vor Beginn der Probe in geeigneter Weise nachweisen. In Inzidenzstufe 1 und 2 gibt es eine solche Nachweispflicht nicht.
- b. Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung (Muster in Anlage 1) oder in anderer geeigneter Form ihre Anwesenheit zu dokumentieren.
- c. Die Teilnahmeerklärungen sind vom unmittelbaren Veranstalter (Kantorat, Posaunenchor, Pfarramt) 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Auf Verlangen ist den örtlich zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden jederzeit und kurzfristig Einsicht zu gewähren.
- d. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) ein konkretes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen. In diesem sind die maximale Personenzahl, die Lüftungsmaßnahmen sowie der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen. Die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen sind auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitzuteilen.  
Das Hygienekonzept ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können.

### 6. **Anwendung im Zweifelsfall**

In Zweifelsfällen, z. B. hinsichtlich der konkreten Raum- und Lüftungssituation, können die Kirchengemeinden den fraglichen Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt zur Stellungnahme vorlegen und nach dessen Empfehlung bzw. Entscheidung verfahren.

**Anlage 1:**

**Teilnahmeerklärung (Muster)**

**Vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:**

Datum: ..... Ort/Kirche: ..... Uhrzeit Ankunft im Gebäude: .....

Name: .....

Telefon: ..... und/oder Mobiltelefon: .....

- Ich nehme am gemeinsamen Musizieren auf eigene Verantwortung teil. Die Verhaltensregeln sind mir bekannt.
  - Ich hatte nach meiner Kenntnis in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem neuen Coronavirus infizierten Person.
  - Es liegen nach meiner Kenntnis keine Gründe für häusliche Selbstisolation oder Quarantäne bei mir vor.
  - Ich fühle mich gesund und habe keine erkältungsähnlichen Symptome.
- Nur in Stadt-/Landkreisen mit Inzidenzstufe 3 oder 4 (Inzidenz über 35)
- Ich bin seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft.
  - Innerhalb der letzten 6 Monate war ich mit COVID-19 infiziert (nachgewiesen durch positiven PCR-Test) und bin vollständig genesen.
  - Innerhalb der letzten 24 Stunden wurde bei mir ein Schnelltest auf COVID-19 mit negativem Resultat durchgeführt.

---

**Nach der Veranstaltung auszufüllen:**

Uhrzeit des Verlassens des Gebäudes: .....

Beim Musizieren waren meine unmittelbaren Nachbarn (allseits):

.....

Besondere Vorkommnisse:

.....

Ggf. Rückmeldung zur Organisation:

.....

.....  
Unterschrift

*Hinweis: Formular wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Einsichtnahme durch Gesundheitsbehörden möglich*

## Anlage 2 – Muster für ein

### Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit (Hygienekonzept)

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks.....

in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: ..... PLZ..... Ort.....

Gültig ab..... Gültig bis auf weiteres / Gültig bis.....

Fläche des Raumes: ..... qm durchschnittliche Raumhöhe ..... m

Hieraus errechnete Maximalzahl von Personen im Raum: ..... Personen

*(Vorgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden:*

*Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende*

*Raumfläche nicht einzubeziehen. Sofern die lichte Raumhöhe im Bereich der Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte*

*Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im*

*Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm. Bei sehr kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden: o. g. Quadratmeterzahl durch 40 mal Dauer in*

*Minuten ergibt minimale Quadratmeterzahl pro Person für Kurzproben)*

*Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zusätzlich zu beachten.*

**Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles** (Chöre/Posaunenchöre) finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden nach folgenden Regeln statt:

- Der Mindestabstand der Musizierenden (incl. Dirigent\*in) richtet sich nach dem jeweils gültigen Schutzkonzept Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden und beträgt 2,00 Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens verpflichtend
- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten / \_\_\_\_\_ Minuten
- In jeder Pause wird nach folgender Lüftungsregelung gelüftet:

.....

.....

- Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit haben in Inzidenzstufe 3/4 (Inzidenz über 35) vor Probenbeginn ihren Status als geimpft/genesen/getestet nachzuweisen.
- Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

**Musikunterricht** findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen insbesondere nach folgenden Regeln statt:

- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.
- Mitwirkende am Musikunterricht haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.
- In Inzidenzstufe 3 und 4 besteht in Innenräumen auch während des Unterrichts Maskenpflicht (außer unmittelbar beim Singen und Blasen). In Inzidenzstufe 1 und 2 darf im Unterricht auf Masken verzichtet werden (dies gilt jedoch nicht, wenn in den letzten 14 Tagen am Unterrichtsangebot Beteiligte mittels PCR-Test positiv getestet worden sind).

### **Konzerte und Veranstaltungen**

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Landes-Coronaverordnung für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

### **Reinigung:**

- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
- Der Raum wird jeweils nach Nutzung, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich wie folgt gereinigt:  
Feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung, .....
- Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen werden mit besonderer Sorgfalt gereinigt.

### **Information der Teilnehmenden:**

- Bei Proben und Veranstaltungen werden die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitgeteilt.
- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept